



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Anlage 2

An alle
Regierungen, kreisfreien Städte
und Kreisverwaltungsbehörden

per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

V3/6511-1/521
AMS 01-2020

19.02.2020

Vollzugshinweise zur Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen

Anlagen

Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Richtlinie bitten wir um Beachtung folgender Vollzugshinweise:

Zum Geltungsbereich:

Die Haushaltsmittel können nur für die Weiterentwicklung im vorschulischen Bereich eingesetzt werden. Dementsprechend können nur Tagespflegepersonen in Festanstellung oder Assistenzkräfte gefördert werden, die Kinder bis zur Einschulung betreuen. Eine Assistenzkraft in einem Hort ist **nicht** förderfähig. Der Einsatz einer Assistenzkraft in einer altersgemischten Einrichtung, in der **auch** Hortkinder betreut werden, ist förderunschädlich.

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Zu Nr. 1 (Zweck der Zuwendung):

Nr. 1.1 der Richtlinie regelt die Anstellung von Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen. Diese unterstützen die Fach- und Ergänzungskräfte im Regelbetrieb bei der pädagogischen Arbeit. Sie sind **zusätzliche** Kräfte und zählen **nicht** in den Anstellungsschlüssel.

In Randzeiten können Assistenzkräfte entsprechend den Vorgaben des § 16 Abs. 5 Satz 1 AVBayKiBiG (Vor 9 Uhr und nach 16 Uhr) in der Kindertageseinrichtung **alleine** höchstens fünf gleichzeitig anwesende Kinder und bis zu drei Assistenzkräfte höchstens zehn gleichzeitig anwesende Kinder betreuen. Diese allein verantwortlich tätigen Kräfte bedürfen einer Qualifizierung im Umfang von mindestens 160 Stunden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 AV-BayKiBiG). Die 40 Stunden zertifizierte Qualifizierung können angerechnet werden.

Nr. 1.2 der Richtlinie regelt die Einsatzmöglichkeit von angestellten Tagespflegepersonen (TPP), welche Kindertagespflege im eigentlichen Sinne ausüben (hier ist eine förmliche Pflegeerlaubnis notwendig) und von TPP, welche im Angestelltenverhältnis zur Ersatzbetreuung eingesetzt werden (analoge Prüfung der Eignung, förmliche Pflegeerlaubnis ist nicht zwingend notwendig).

Die Anstellung der TPP ist im Rahmen der Förderung nach der Richtlinie ausschließlich über den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (TröffJH) möglich.

Zu Nr. 3 (Zuwendungsempfänger):

Zuwendungsempfänger sind bei Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen die Gemeinden, bei Festanstellung in Kindertagespflege die TröffJH. In Satz 3 wird die Weiterleitung der Förderung durch die TröffJH ausgeschlossen; bei Einsatz in der Kindertagespflege wird nur die Anstellung direkt beim TröffJH gefördert. Eine Anstellung durch freie Träger, Vereine etc. ist somit nicht förderfähig (vgl. Nr. 3 Satz 3).

Zu Nr. 4 (Zuwendungsvoraussetzungen):

Die Assistenzkraft bzw. TPP muss in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt werden und eine Bruttojahresvergütung mindestens in doppelter Höhe der staatlichen Förderung erhalten (zur Höhe der staatlichen Förderung vgl. Nr. 5). Maßgeblich ist die Bruttojahresvergütung gemäß Entgeltabrechnung für das nach Nr. 7 der RL maßgebliche Bewilligungsjahr.

Zu Nr. 4.1 (Assistenzkräfte):
Buchstabe b)

Die TPP muss die Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis (PE) nach § 43 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 SGB VIII erfüllen. Zuständig für die Entscheidung über die persönliche Eignung ist der TröffJH, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertageseinrichtung liegt, in der die TPP eingesetzt wird. Wechselt die TPP in eine Kindertageseinrichtung im Zuständigkeitsbereich eines anderen TröffJH, so muss erneut ein Bescheid über die Eignung eingeholt werden.

Es sind verschiedene Fallgestaltungen denkbar:

- Besitzt eine TPP eine PE, die von dem für die Einrichtung zuständigen TröffJH ausgestellt worden ist, so ist die Eignung als Assistenzkraft gegeben. Bei einer PE, die mit der Auflage verbunden ist, binnen einer Frist weitere Qualifizierungsstunden nachzuweisen (Beispiel: Die TPP erhält die PE nach 100 Qualifizierungsstunden mit der Auflage, weitere 60 Qualifizierungsstunden binnen sechs Monaten nachzuweisen), ist die Eignung mit Erfüllung der Auflage gegeben. Hat die vom Träger einer Einrichtung angestellte TPP (Assistenzkraft) eine Probezeit erfolgreich bestanden, ist der Ablauf der Frist nach § 43 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII unbeachtlich.
- Besitzt eine TPP eine PE, die von einem anderen als dem für die Einrichtung zuständigen TröffJH ausgestellt worden ist, so ist die Eignung als Assistenzkraft im Regelfall anzunehmen, auch wenn der Umfang der vorhandenen Qualifizierung geringer ist als es der zuständige TröffJH üblicherweise voraussetzt. Der zuständige TröffJH hat in diesem Fall die Eignung der TPP als Assistenzkraft zu bestätigen.
- Hat die künftige Assistenzkraft zwar keine PE, jedoch bei dem für die Einrichtung zuständigen TröffJH eine Qualifizierungsmaßnahme abgeschlossen, die bei dem zuständigen TröffJH üblicherweise für die Erteilung einer uneingeschränkter PE ausreicht, beschränkt sich die Eignungsprüfung auf die sonstigen Voraussetzungen der persönlichen Eignung.
- Entsprechendes gilt, wenn eine Qualifizierungsmaßnahme bei einem anderen TröffJH abgeschlossen wurde und diese üblicherweise für die Erteilung einer uneingeschränkten PE ausreicht. Dies gilt auch, wenn der Umfang der vorhandenen

Qualifizierung geringer ist als es der zuständige TröffJH üblicherweise voraussetzt.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen für die ggf. neben der Tätigkeit als Assistenzkraft ausgeübte Tätigkeit als Tagespflegeperson i.S.d. §§ 43, 23 SGB VIII hiervon unberührt bleiben. Insoweit wird auf §§ 43, 87 a SGB VIII verwiesen.

Buchstabe c)

Zusätzlich zu der für die Pflegeerlaubnis erforderlichen Qualifizierung muss die Assistenzkraft eine zertifizierte Qualifizierung im Umfang von mindestens 40 Stunden absolvieren. Die Kurse werden ab ca. April 2020 von zertifizierten Multiplikatoren bayernweit angeboten.

Die Zusatzqualifizierung für den Einsatz in Kindertageseinrichtungen kann berufsbegleitend erfolgen. Die Assistenzkraft kann demnach nach der für die PE notwendigen Qualifizierung in der Einrichtung bereits angestellt und gefördert werden. Die zusätzlichen 40 Stunden sind innerhalb von max. zwölf Monaten nach Beginn der Festanstellung abzuschließen, um die Förderfähigkeit nach der Richtlinie zu erhalten. Der Beginn der Festanstellung betrifft nicht das Datum des Vertragsschlusses, sondern den Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme.

Wird die Qualifizierung nicht innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen, endet die Förderung nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG nach dem zwölften Monat. Die Förderung endet früher, wenn feststeht, dass die Assistenzkraft eine Qualifizierung verweigert, diese endgültig abbricht oder im Rahmen der Qualifizierung nicht mitwirkt.

Weiter ist die Teilnahme an jährlich mindestens 15 Fortbildungsstunden notwendig. Die Fortbildungen sollen eine kontinuierliche fachliche Weiterentwicklung gewährleisten und dienen einer regelmäßigen Vernetzung.

Die Fortbildungsinhalte müssen sich an den Bildungs- und Erziehungszielen nach Art. 13 BayKiBiG und dem 1. Abschnitt der Kinderbildungsverordnung sowie an den Inhalten des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans (BayBEP) orientieren.

Zu Nr. 4.2 (Träger der öffentlichen Jugendhilfe):

Gefördert werden können TPP mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 19,5 Stunden. Der TröffJH muss die Tagespflegeperson nach Maßgabe der §§ 22, 23 Abs. 4 Satz 2 und 43 SGB VIII sowie unter Berücksichtigung von Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG einsetzen.

Die jährlichen 15 Fortbildungsstunden sind im Gleichklang zur Kindertagespflege analog § 18 Satz 4 AVBayKiBiG wie auch dem AMS 05-2016 zu absolvieren.

Zu Nr. 5 (Art und Umfang der Zuwendung):

Maßgeblich für die Berechnung sind der Basiswert für die Förderabschläge des Bewilligungszeitraums, der Gewichtungsfaktor für die Tagespflege (1,3) und der Buchungszeitfaktor nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AVBayKiBiG, der der durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit der Assistenzkraft bzw. der TPP entspricht. Zur Ermittlung des Buchungszeitfaktors wird die vertragliche Wochenarbeitszeit der TPP durch fünf geteilt, um eine durchschnittliche tägliche Betreuungszeit zu erhalten. Die Förderung wird unter fiktiver Ansetzung von fünf betreuten Kindern gewährt. Bei Änderungen, die für die Zuwendung von Relevanz sind (z. B. Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit der Assistenzkraft/TPP) gilt § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 AVBayKiBiG analog.

Beispiele (Grundlage: Basiswert für die Förderabschläge 2020)

- Ganzjährige Förderung einer zu 40 Wochenstunden tätigen TPP:
1.155,89 EUR x 5 x 1,3 x 2,0 = 15.026,57 EUR
- Förderung einer zu 40 Wochenstunden tätigen TPP über acht Monate:
1.155,89 EUR x 5 x 1,3 x 2,0 x 8/12 = 10.017,71 EUR
- Förderung einer zu 30 Wochenstunden tätigen TPP über acht Monate:
1.155,89 EUR x 5 x 1,3 x 1,5 x 8/12 = 7.513,29 EUR

Zu Nr. 6 (Mehrfachförderung):

Eine Förderung nach der Richtlinie ist nicht möglich, wenn der Einsatz der Assistenzkraft aufgrund § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG erfolgt und erforderlich ist, um die Fördervoraussetzungen nach dem BayKiBiG zu erfüllen. Das bedeutet, dass eine Kraft mit einer Tagespflegequalifikation nicht gefördert werden kann, wenn sie gleichzeitig im Wege des § 16

Abs. 6 AVBayKiBiG als Fach- oder Ergänzungskraft im Anstellungsschlüssel berücksichtigt wird. Dasselbe gilt entsprechend für Fach- oder Ergänzungskräfte, die die nach der Richtlinie erforderliche Qualifikation aufweisen, jedoch im Anstellungsschlüssel berücksichtigt werden. Auch die gleichzeitige Förderung nach Art. 18 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 BayKiBiG (Tagespflege) und sonstige Mehrfachförderungen sind ausgeschlossen.

Zu 7.2 (Bewilligungsbehörde):

Zuständige Bewilligungsbehörden sind die Behörden, die für die Bewilligung der Betriebskostenförderung nach Art. 29 BayKiBiG zuständig sind. Das sind bei kreisangehörigen Gemeinden die Kreisverwaltungsbehörden und bei kreisfreien Gemeinden und örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Regierungen.

Zu 7.3 (Antragstellung, Bewilligung):

Anträge auf die Förderung sind *vor Beginn der Maßnahme* zu stellen. Wenn eine TPP bzw. eine Assistenzkraft bereits vor Bewilligung der Förderung beschäftigt wird, stellt dies einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn dar, der nach zuwendungsrechtlichen Grundsätzen zwingend zum Ausschluss der Förderung führt. Kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn liegt dagegen vor, wenn eine Assistenzkraft bisher nicht die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie erfüllt hat, da sie keine Qualifikation zur TPP durchlaufen hatte. In diesem Fall stellt die Fortführung der Beschäftigung nach Erteilung der PE bzw. nach Feststellung der Eignung den Beginn der Maßnahme dar.

Wenn hingegen eine bereits beschäftigte Assistenzkraft schon TPP ist, kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn dadurch ausgeschlossen werden, dass die zertifizierte Qualifizierung von 40 Stunden aufgenommen wird. Damit die neue Qualität der Beschäftigung dokumentiert wird, ist die Verpflichtung der Assistenzkraft zur zertifizierten Qualifizierung arbeitsvertraglich zu regeln. Die Maßnahme beginnt mit der vertraglichen Verpflichtung zur zertifizierten Qualifizierung.

Beispiele:

- Träger T unterschreibt am 4. April 2020 einen Arbeitsvertrag mit einer TPP. Arbeitsbeginn ist der 1. Mai 2020. Die TPP erwirbt berufsbegleitend die zertifizierte Qualifizierung von 40 Stunden. Maßnahmenbeginn ist der 4. April 2020. Die

Maßnahme muss also vor dem 4. April 2020 bewilligt sein, damit kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn vorliegt.

- Träger T setzt bereits seit 2017 (außerhalb des Anstellungsschlüssels) eine angestellte Person in der Kindertageseinrichtung ein, die weder Fach- oder Ergänzungskraft noch qualifizierte TPP ist. Die Person erlangt am 15. Juni 2020 die Qualifikation zur TPP. Maßnahmenbeginn ist der 16. Juni 2020 (Fortführung der Beschäftigung nach Qualifizierung zur TPP).
- Träger T setzt bereits seit 2017 eine angestellte TPP in der Kindertageseinrichtung ein. Ab 15. Juni 2020 vereinbaren die TPP und T, dass die TPP binnen eines Jahres die zertifizierte Qualifizierung von 40 Stunden absolvieren wird. Maßnahmenbeginn ist der 15. Juni 2020.

Anträge auf die Förderung sind unter Verwendung des Systems KiBiG.web zu stellen. Das entsprechende Modul wird derzeit programmiert und wird voraussichtlich im März/April 2020 zur Verfügung stehen.

Erbringt eine Assistenzkraft bzw. eine TPP keine Arbeitsleistung über 42 aufeinanderfolgende Tage hinaus, entfällt in entsprechender Anwendung der Vollzugshinweise für Kindertageseinrichtungen gemäß dem AMS 03-2017 vom 23.03.2017 (Az: II4/6511-1/426) die Förderung mit Beginn des darauffolgenden Monats. Dies ist im System KiBiG.web entsprechend zu erfassen.

Mit freundlichen Grüßen

Ltd. Ministerialrat

